

Zeitschrift: Bündner Monatsblatt : Zeitschrift für Bündner Geschichte, Landeskunde und Baukultur
Herausgeber: Verein für Bündner Kulturforschung
Band: - (1983)
Heft: 7-8

Artikel: Deutung eines Familiennamens : Phantasie eines Laien
Autor: Ganzoni, Alfred
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-398347>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Deutung eines Familiennamens (Phantasie eines Laien)

Von Alfred Ganzoni

Im BM Nr. 11/12 des Jahres 1965 beschrieb Dr. Christoph Simonett sel. den Fund des Dokumentenbündels betitelt: «Ein Urkundenfund zum Hospiz in Chapella bei S-chanf».

Vier bekannte Wissenschaftler haben sich mit der Auswertung dieser Entdeckung befasst. Dr. Simonett schreibt:

«Für die Lesung der lateinischen Texte stellte sich Frau Dr. Elisabeth Meyer-Marthaler, die Verfasserin des Bündner Urkundenbuches zur Verfügung. Ihre überragende Kenntnis der Materie hat uns tief beeindruckt. Für ihre Bereitschaft und Mühe schulden wir ihr grossen Dank». Frau Dr. Meyer betont, dass



Gewicht einer Heuwaage 1646. Zeichen Rübe.



Gewicht einer Hebewaage von 1646, ältestes Datum auf der andern Seite.

die vorliegenden Urkunden auch als Rechtszeugnisse von hohem Interesse seien und weist darauf hin, wie darin die römischen Formeln fortlaufend verschwinden und wie sich das Wirken des einheimischen Notariats gegenüber dem der italienischen Gebiete ankündigt.

Dr. Simonett beschreibt die Urkunden des 13. Jahrhunderts. Diejenigen des 14. Jahrhunderts erscheinen im BM 1968, Nr. 3/4, unter dem Titel: «Die Urkunden aus dem Archiv des Hospizes St. Nicolaus und Ulrich in Chapella bei S-chanf.»

- I. Die Urkunden des 14. Jahrhunderts, herausgegeben von Otto P. Clavadetscher. Es werden 14 Urkunden erläutert und beschrieben. Auf die uns interessierenden Einzelheiten treten wir später ein.
- II. Zu den Orts- und Personennamen der Urkunden von 1209–1393, von Andrea Schorta.

Orts- und Personennamen sind wichtige Bausteine der Siedlungsgeschichte. An den ersteren lässt sich der Intensitätsgrad der Besiedlung und der wirtschaftlichen Nutzung eines Landes ablesen. Sie vermitteln überdies Einblicke in die Sprachgeschichte des betreffenden Gebietes. Die Personen- und Familiennamen berichten uns von der Struktur der Bevölkerung, ihrem Verhältnis zu den umliegenden Gegenden, vom Alter und von der gesellschaftlichen Bedeutung gewisser Geschlechter. Nicht nur der Historiker und der Namensforscher, sondern auch der Familienforscher horcht daher gespannt auf, wenn von einem Urkundenfund die Rede ist, besonders wenn er einen Zeitabschnitt beschlägt, für den die Quellenlage bisher zu wünschen übrig liess. Dies trifft auch für das Oberengadin zu.

Die noch heute geläufigen Orts- und Flurnamen ganz Graubündens sind gesammelt und im Rätischen Namenbuch Band 1 veröffentlicht. Die Deutung derselben erfolgte im zweiten Bande des genannten Werkes. Wo eine gesicherte Etymologie nicht gefunden werden konnte, findet man im vierten Teil desselben wenigstens die ältesten urkundlichen Belege. Für den dritten Band des Rätischen Namenbuches, welcher der Geschichte und Herkunft der Personen- und Familiennamen gewidmet sein wird, ist die Materialsammlung abgeschlossen. Für den bündnerischen Namensforscher stellen sich nun die drei Fragen:

1. Inwieweit ergänzen die in den neu aufgefundenen Urkunden von Chapella enthaltenen Namen die urkundlichen Belege des Namensbuches; wo reichen die Erstdatierungen weiter zurück als bisher?
2. Inwieweit bestätigen, modifizieren oder korrigieren diese urkundlichen Formen die im zweiten Bande des Namenbuches gegebenen oder versuchten etymologischen Deutungen?

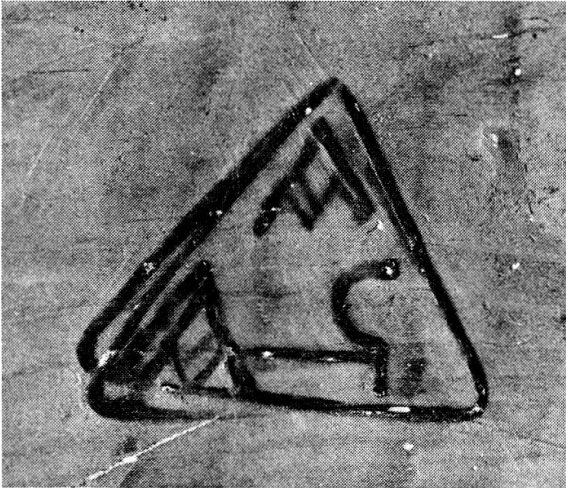
3. Sind in diesen Urkunden neue, bisher nirgends belegte Namen aufgetaucht?
Das nachfolgende alphabetische Namensverzeichnis möge darüber im einzelnen Auskunft geben.

A. Orts- und Flurnamen

Bei der Beurteilung der in diesen lateinischen Urkunden enthaltenen Namensformen hat man sich vorzumerken, dass die Notare die Namen nicht so niederschrieben, wie sie ihnen mündlich vorgesprochen wurden. Sie verstanden es nicht (oder wollten es nicht) in einer Lokalmundart ausgesprochene Namen lautgetreu aufzuzeichnen. Sie folgten einer antiquisierenden Schreibtradition, wenn ihnen eine solche geläufig war, oder latinisierten selber mehr oder weniger gut die Namen unter Vermeidung typischer romanischer Laute wie die Palatalen *ch* und *g*, die mouillierten *gl* und *gn* usw. Auch bezogen sie sie in die Deklination ein, wodurch sie Vokalendungen erhielten, die in Wirklichkeit nicht mehr existierten. Aufgabe des Linguisten ist es dann, durch diese latinisierten Formen hindurch die echte romanische Form der damaligen Zeit zu ermitteln. Diese allein darf als Ausgangsbasis für die etymologische Interpretation verwendet werden. Auch in Betracht zu ziehen ist, dass den Schreibern oft Urkundenentwürfe vorgelegt wurden, die falsche Lesungen und damit falsche Schreibungen von Namensformen zuließen, besonders wenn der Schreibende ein Ortsfremder war, der also weder die Örtlichkeiten noch die Landessprache kannte. Endlich können auch den Quelleneditoren infolge des schlechten Zustandes der Urkunden Lesefehler unterlaufen, die zu Namensformen führen, mit denen kaum etwas anzufangen ist.

Ich habe diesen Beitrag des bekannten Sprachforschers Dr. Andrea Schorta fast wörtlich abgeschrieben. Was er festhält, kann man nur bestätigen. Das Gemeindearchiv in Celerina ist reich an alten Urkunden, die bereits sehr früh vom Lateinischen ins Romanische übersetzt wurden, um später in romanische Blätter (*Annalas* und *Dumengia Saira*) veröffentlicht zu werden. Die Verstümmelungen der Namen, selbst durch einheimische Notare, die unlogische, gleichgültige Art der Wiedergabe lässt den Leser unschlüssig. Nun, nach diesem langen Vorwort wollen wir zur Sache kommen, d.h. die Details der Urkunden von Chapella unter die Lupe nehmen.

Dr. O. P. Clavadetscher im BM 1968, S. 67, Anmerkungen, schreibt: «Notar Zocula erscheint in Nr. 2, 3, 4 und 5, ferner Gemeindearchiv Celerina Nr. 1 von 1320, Gemeindearchiv Samedan Nr. 1 von 1327 und Gemeindearchiv Bever Nr. 1 von 1327.



Brennstempel auf alter Truhe. Antoni-Antoni Ganzoni ca. 1790.



Brennstempel auf alter Truhe. Jan Jan Zun erwähnt 1562.

In der Urkunde Nr. 1 des Jahres 1307 wird leider kein Notar erwähnt. Vielleicht war Notar Zunn dictus Zocula schon im Amte. Johannes Zuz, der hier als Angrenzer figuriert, könnte Johannes Zunn heissen. Falschlesungen sind leicht entschuldbar.» Im Artikel «III Rechtsgeschichtliches», S. 99 steht: «Notar Zuç genannt Zocula.»

Textteile der Urkunden Nr. 1 G.A. Celerina und Nr. 1 G.A. Samedan werden deswegen hier vergrössert wiedergegeben.

Unterschrift und Notariatssignet sind die gleichen. Die Kalligraphie der jüngeren Urkunde von 1327 hat sich ziemlich geändert, wobei die Härte der Kielfeder, die Qualität des Pergaments und das Alter des Schreibers eine Rolle gespielt haben mögen. *Zocula* heisst hier *Zoula*. Das Signet stellt eine stilisierte Rübe dar (lateinisch «*rapa*»).

Rübe im Wappen, *Zunn* als Namen findet man in Ardez, Tarasp und Gonda. Die Edlen von Gonda heissen bei U. Champell 1573 *Rapi, vel Rapicii*. (N.B. Die Häuser von Gonda bei Lavin wurden später durch eine Lawine oder Rüfe zerstört; einige Spuren sieht man noch heute.)

Die Brücke ins Unterengadin liefert uns P. Dr. Iso Müller in seinem Buche «Die Herren von Tarasp». Im Anhang III, «Die Tarasper Familia,» wird als einziger Engadiner mit Familiennamen Chono Sanell von Gonda (Lavin), 1161–1164 angegeben.

Der Familienname war im Mittelalter nicht vorhanden oder unwichtig, wurde selten geschrieben, bzw. oft durch einen Übernamen ersetzt. War der Träger eines Namens eine bekannte Persönlichkeit, war der Nachname überflüssig, trat einer als ehrwürdiger, glaubwürdiger Zeuge auf, der weder lesen

noch schreiben konnte, genügte der Vorname. Massgebend war auch die Wichtigkeit des Dokumentes und die Gewissenhaftigkeit des Notars. In der Stiftungsurkunde von Lünen, z.B. BUB I 206 zu 1084, wollten die Donatoren mit vollem Vor- und Nachnamen erwähnt und verewigt werden. Der Schreiber der Urkunde, sehr wahrscheinlich ein Geistlicher, hat ihrem Wunsche entsprochen und uns damit das älteste Dokument der Zweinamigkeit für Graubünden geliefert.

Der oben erwähnte Chono Sanell muss klein gewesen sein. Gerade diesem Umstande verdanken wir den Nachnamen. Er konnte mit einem anderen Chono verwechselt werden. *Sanell* ist eine Verkleinerung (Diminutiv) von *San*.

San heisst noch heute im Oberengadiner Romanisch *Zon* und bedeutet beidemal Schweinekoben.

In einem «Lateinisch – Deutsch» Wörterbuch heisst das vorletzte Wort unter Z: Zona, -ae f (gr) Gürtel (der Frauen), Geldkatze. Erdgürtel, – stich, Zone.

Die Wörter Zaun, Zunn oder Zon können wohl vom griechischen Worte zona stammen. Sie bedeuten alle dasselbe. Der Italiener sagt für Umzäunung, Umgürtelung = «recinto».

Unser *Zaun* oder *Zunn* ist deutschen Ursprungs. Im Mittelalter war die regierende Schicht, Frickingen, Gamertingen, Vazer, Saxer, Tarasper usw. deutscher Herkunft. Deutsch war auch der Name des ersten zur «Tarasper Familia» gehörenden Celeriners «Fridericus – Fritz 1161–1164». Seine Nachfolger haben z.T. biblischere Namen erhalten, die besser in die romanische Gegend passten.

Wenn der Fritz ein Tarasper war und der Zunn, der 100–160 Jahre später dokumentiert ist, auch einer, dann liegt es auf der Hand, dass der Fritz Zunn hiess.

Frizzun-Frizzoni und *Jan Zun-Ganzoni* sind Familiennamen, die noch heute in Celerina und anderswo vorkommen. Irgendwann hat die Verzweigung stattgefunden, und es entstanden zwei Familien. Alte Belege gibt es kaum, deswegen sind Beweise schwer zu erbringen. Den Namen *Fritz Zun*, getrennt geschrieben, habe ich nirgends gefunden, den Namen *Jan Zun* oft, zuletzt in einem Dokument des Jahres 1562, geschrieben von der Feder des bekannten Notars Jachiam Tütschet Bifrun von Samedan, in den Formen: Gudeng Jan Zun, Gudeng Jan Sun, Nuot Jan Sun und Jan Jan Sun. Der Notar Jachiam Jecklin von Zuoz schreibt diese Namen einige Jahre früher konsequent *Jan Zun*. Die Zun waren ursprünglich Trabanten der Herren von Tarasp, später des Bischofs von Chur, Ministerialen sagt man heute, Edelknechte nannte sie Johannes Guler 1616 in seiner «Rätia».

Im Aktenbündel des Hospizes Chapella findet man einige Urkunden, die mit dem Hospiz nichts oder wenig zu tun haben, z.B.

Nr. 3 BM 1965, S.297 (Jahr 1244)

Nr. 6 BM 1965, S.301-302 (Jahr 1283) und

Nr. 1 BM 1968, S.65 (Jahr 1307).

Das ersterwähnte Dokument des Jahres 1244 ist ein Kaufvertrag. Artemarius, Sohn des verstorbenen Johannes von Schlattain beim Oberdorf Celerina, verkauft die Hälfte einer Hofstatt und alle Wiesen, die er auf Schlattainer Gebiet besitzt.

Dieses Instrument ist rein privater Natur und betrifft vielleicht den Vogt des Hospizes Chapella, aber nicht das Hospiz selber.

In der zweiterwähnten Urkunde des Jahres 1283 wird Zuzius (Zunn) dictus Zocula erstmals als Zeuge beansprucht. Er figuriert an zweiter Stelle, gleich nach dem Kanzler Andreas Planta. Er ist Notar in Celerina, kann lateinisch lesen und schreiben und vertritt hier als Vogt die Interessen des Hospizes Chapella. Wahrscheinlich grenzen die verpfändeten Wiesen der Edlen von Zernez an Grund und Boden des Hospizes. Das Archiv wird als neutrale Stelle zwischen Zuoz und Zernez gewählt.

Das dritte oben erwähnte Dokument des Jahres 1307, die Imbreviatur, ist von Notar Zunn dictus Zocula geschrieben worden. Nur seine Art seinen Namen zu schreiben, kann zu Falschlesungen führen. Der hier erwähnte Handel hat ebenfalls mit dem Hospiz Chapella nichts zu tun. Das Fragment des Dotalgutes auf dem gleichen Pergament, könnte aber auch von der Feder des Vogtes stammen. Ein Vergleich der Schriften würde das beweisen. Die Initialen V und U sind bei ihm sehr charakteristisch. In dieser Imbreviatur figuriert der bereits erwähnte Johannes Zuz als Angrenzer. Für mich ist es logisch, dass er Johannes Zunn hiess, aus Celerina stammte und der Enkel des in der Urkunde von 1244 nur mit dem Vornamen notierten Johannes war. (N.B. Die Saratz von Pontresina besitzen noch heute, 1983, Wiesen unterhalb des Dorfes, die meisten auf Celeriner Boden. Es ist wohl möglich, dass schon früher Pontresiner und Celeriner aneinander grenzten.)

Notar Zunn dictus Zocula ist ca. Ende 1327 gestorben. Sein Nachfolger im Ehrenamt eines Vogtes oder Advocatus von St. Nikolaus und Ulrich in Chapella ist Scherus de Super Aqua von Chamuesch, erwähnt in der Urkunde von 1329 (Nr. 5 BM 1968). Er hat das Ehrenamt und das Wappen der Zunn geerbt. Der Name Schera ist vielleicht der Name der Mutter oder ein Übername. Nuot Schera wird 1473 in Celerina als Kirchenvorsteher erwähnt. In den Urkunden von Chapella erscheinen die Schera noch oft als Zeugen. Die letzte mir bekann-

te Erwähnung des Namens samt Wappen steht auf einer Grabplatte der Maria Schera, gestorben 1675. Die Platte befindet sich in Zuoz, im innern der Kirche, rechts von der Türe. Kleinere Ämter und Ehrenämter, die der Bischof zu vergeben hatte, blieben noch eine Zeitlang in den Händen der Zun. In einer Urkunde um das Jahr 1400 heisst es: «umb den zehenden, der gelegen ist... ze Celerina... das wir denselben zehenden verliehen haben Uolrichen Hainsen sun, genannt Murell von Celerina.» (Muoth: Ämterbücher, S. 139). Im Jahre 1447 figuriert ein Gaudenz Zun dictus Scarlatta als Richter (Urkunde G.A. Zuoz Nr. 10). Dieses Urteil regelt die Rechte der Gemeinden von Suot Fontana Merla in Val Susauna.

Abschliessend stellen wir fest: Alle Übernamen, Zocula, Zoula, Murell, Scarlatta und Schera sind in Celerina verschwunden. Zun ist aber erhalten geblieben in den Formen: Frizzun, Frischun, Fritschun, Frizzoni und Jan Zun, Janzun, Gianzun und Ganzoni (Vonzun in Ardez, Fanzun in Tarasp?).

Die heutigen Wappen der beiden Celeriner Familien sind Fantasieprodukte des 18. Jahrhunderts, sogenannte sprechende Wappen.